Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.11.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/8965

(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/8965 in folgender Fassung anzunehmen:

Entschließung

Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen

Kinder und Jugendliche, die mit der Justiz in Berührung kommen, befinden sich oftmals in einer belastenden Situation - sei es als Betroffene in Strafverfahren oder als anzuhörende Beteiligte in familiengerichtlichen Verfahren. Sie werden mit Fragen konfrontiert, die ihren privatesten Bereich berühren. Erlebtes wird manchmal bis ins Detail erforscht und oft auch hinterfragt.

Niedersachsen unternimmt bereits viel zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Kinderschutz steht in Niedersachsen an erster Stelle! Der Landtag hat deshalb am 11. September 2025 den Beschluss gefasst, die Kinderschutzstrategie weiterzuentwickeln und - u. a. - einen Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz vorzulegen (Drs. 19/8375).

Im Bereich der Justiz bestehen besondere und spezifische Herausforderungen. Bereits für Erwachsene stellt das Auftreten vor Gericht eine besondere Belastung dar. Für Kinder ist diese Situation jedoch noch herausfordernder - insbesondere dann, wenn sie selbst Opfer einer Straftat oder Partei bzw. Beteiligte in einem Verfahren sind.

Für eine noch bessere Ausgestaltung des Strafverfahrens hat sich die Landesregierung deshalb im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung des § 247a StPO eingesetzt mit dem Ziel, die Hürden der simultanen audiovisuellen Vernehmung von Opferzeuginnen und -zeugen in der laufenden strafrechtlichen Hauptverhandlung zu senken. Darüber hinaus befasst sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wiederkehrend mit etwaigen opferschützenden Erweiterungen der Regelung zur psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Insbesondere die an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) gerichtete Prüfbitte, von Amts wegen oder mittels eines Antragsrechts der Staatsanwaltschaften für minderjährige Verletzte eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen, wird ausdrücklich begrüßt. Der hierzu inzwischen vom BMJV vorgelegte Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung wird daher aktiv begleitet. Diese Bestrebungen unterstreichen die Tatsache, dass Niedersachsen bereits heute auf dem Gebiet der psychosozialen Prozessbegleitung bundesweit eine Vorreiterrolle einnimmt. Mit der psychosozialen Prozessbegleitung besteht in Niedersachsen seit vielen Jahren ein bundesweit vorbildliches, hochqualifiziertes Angebot, um insbesondere auch Minderjährige in der Belastungssituation eines Strafverfahrens zu unterstützen.

Um einen möglichst effektiven Opferschutz, insbesondere für minderjährige Betroffene, zu betreiben, wird in Niedersachsen bereits vielfach erfolgreich auf das Instrument der ersetzenden richterlichen Videovernehmung nach §§ 58a, 255a StPO zurückgegriffen.

Für die Justizangehörigen stehen zudem bereits heute umfangreiche Fortbildungsangebote zur Verfügung, deren Fokus sowohl im Familien- als auch im Strafverfahren auf der besonders vulnerablen Gruppe von kindlichen Opferzeuginnen und -zeugen liegt.

Darüber hinaus ist in Niedersachsen umfassendes Informationsmaterial in Form von Broschüren in kindgerechter Sprache und Erklärfilmen, insbesondere für die psychosoziale Prozessbegleitung von Kindern, für alle zugänglich.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen unterstützt zudem in ihren elf regionalen Opferhilfebüros Opfer von Straftaten, insbesondere auch Kinder und Jugendliche und deren Familien, kostenlos.

Niedersachsen befindet sich bereits auf einem guten Weg. Die Monitoring-Stelle UN-KRK (Kinderrechtekonvention) des Deutschen Instituts für Menschenrechte und die Koordinierungsstelle Kinderrechte des Deutschen Kinderhilfswerkes haben allerdings im vergangenen Jahr verschiedene Aspekte hinsichtlich des Standes der kindgerechten Justiz anhand einer bundesweiten Analyse vergleichend untersucht und Handlungsbedarfe identifiziert. Ausdrücklich empfohlen wird den Ländern die Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz.

Vor diesem Hintergrund bittet der Landtag die Landesregierung unter Beachtung der besonderen Herausforderungen Niedersachsens als Flächenland

1. die durch die niedersächsische Bundesratsinitiative angestoßene Überprüfung des § 247a StPO sowie die gesetzgeberische Verbesserung weiterer opfer- sowie kinderschützender Normen durch das BMJV weiter eng zu begleiten,
2. eine Koordinierungsstelle „kindgerechte Justiz“ innerhalb des Justizministeriums einzurichten und personell angemessen auszustatten,
3. der Koordinierungsstelle die Aufgabe zu übertragen, den „Status quo“ der kindgerechten Justiz zu erheben und ein Konzept für eine weitere Stärkung einer kindgerechten Justiz in Niedersachsen zu erarbeiten,
4. etwaige bestehende gesetzgeberische Handlungsbedarfe sowie etwaige Systemlücken zu ermitteln,
5. zu prüfen, wie in einem Flächenland wie Niedersachsen das Sicherheitsgefühl von Kindern und Jugendlichen weiterhin durch eine kindgerechte Raumgestaltung in allen Gerichten, sowohl im Bestand als auch bei Neubauten, verbessert werden kann,
6. zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die audiovisuelle Vernehmung von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren ausgebaut werden kann, insbesondere um Mehrfachvernehmungen zu vermeiden. Dabei soll insbesondere auch betrachtet werden, ob
 a) sich ein institutionalisierter Austausch zwischen Beteiligten von audiovisuellen Vernehmungen als zweckmäßig erweist,
 b) das Instrumentarium der Supervision für die an belastenden Verfahren Beteiligten etabliert werden kann,
7. zu prüfen, ob das bestehende Angebot an (interdisziplinären) Fortbildungen, z. B. in den Bereichen kindgerechte Anhörung und Vernehmung, Umgang mit traumatisierten Zeuginnen und Zeugen, psychische Besonderheiten (Neurodivergenz pp.) ausreichend oder fortzuentwickeln ist,
8. zu prüfen, ob und inwieweit bereits im Studium und v. a. im Vorbereitungsdienst eine Sensibilisierung für die kinderspezifischen Bedarfe in gerichtlichen Verfahren erfolgen kann,
9. zu prüfen, ob eine kinderrechtsbasierte Datenerhebung im Sinne eines Kinderrechte-Monitorings (Erfassung der Zahl betroffener Minderjähriger im Strafverfahren als Beschuldigte / Verletzte / Zeuginnen und Zeugen sowie der Beiordnungen bei der psychosozialen Prozessbegleitung, getrennt nach Alter / Geschlecht / besonderen Bedarfen) möglich ist,

10. das vorhandene kindgerechte Informationsmaterial weiterzuentwickeln und u. a. auf spezifische Bedürfnisse und Zielgruppen von Kindern anzupassen (beispielsweise Mehrsprachigkeit, Inklusion),

11. klare landesweite ressortübergreifende Abläufe zu etablieren, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht zu jedem Zeitpunkt mit den erforderlichen Informationen versorgt und im Verfahren möglichst wenig belastet werden,

12. zu prüfen, inwieweit eine Aufklärung über justizielle Abläufe an Schulen einen wertvollen Beitrag für eine kindgerechte Justiz leisten kann,

13. mögliche interdisziplinäre Überschneidungen zwischen straf- und familiengerichtlichen Verfahrensabläufen (z. B. bei den kindlichen Befragungen, Glaubwürdigkeitsgutachten) zu untersuchen und zur Vermeidung von Mehrfachbelastungen gegebenenfalls praktikable Vorschläge zu machen,

14. Impulse für die mögliche Ausdehnung auf weitere Rechtsgebiete (z. B. kindgerechte Strukturen im Verwaltungsrecht) zu sammeln.

Christoph Plett
Vorsitzender

(verteilt am 10.11.2026)